

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

2 (16.1.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 1465. R. Inlandsgüterverkehr.	Nr. 1846. B. Be- u. Entladungssfrist für Wagenladungen.
Nr. 2571. B. Vollzugsbestimmungen zu dem Eisenbahn- Postgesetz vom 20. Dezember 1875.	Nr. 1898. B. Niederländisch-Südwestdeutscher Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 2493. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 1902. B. Oesterreichisch-Süddeutscher Verband.
Nr. 2179. B. Schastransporte.	Nr. 1936. B. Norddeutsch-Schweizerischer Verkehr.
Nr. 943. B. Berechnung der Deckenmiethe.	Nr. 2001. B. Hessisch-Badischer Verkehr.
Nr. 1125. B. Holländisch-Südwestdeutscher Verband.	Nr. 2136. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 1351. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 2138. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.
Nr. 1511. B. Deutscher Gütertarif.	Nr. 2183. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.
Nr. 1521. B. Südwestdeutscher Verband.	Nr. 2347. B. Rheinisch-Westfälisch-Württemberg. Verkehr.
Nr. 1536. B. Holzausnahmetarif Württemberg-Saarbrücken.	Nr. 2582. B. Südwestdeutscher Verkehr.
	Nr. 2583. B. Mitteldeutscher Verband.
	Nr. 2786. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
	Nr. 1514. B. Miethung von offenen Güterwagen.
	Nr. 3001. R. Rechnungsstellung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 1465. R. Die Jahresdarstellung über den Inlandsgüterverkehr betreffend.

Mit 1. Januar 1882 tritt §. 171 der Güterdienstinstruction, dessen Vollzug mit den Verfügungen Nr. 6981. R. vom 4. Februar 1879 (Verordnungs-Blatt Nr. 5) und Nr. 23218. R. vom 12. April 1880 (Verordnungs-Blatt Nr. 15) sistirt wurde, wieder in Wirksamkeit.

Die nöthigen Impressen werden den Güterexpeditionen demnächst zugehen.

Erläuternd wird bemerkt, daß in der Jahresdarstellung die Gewichtssummen derjenigen Tarifklassen, welche in dem Kopfe der Impresse nicht speciell vorgedruckt sind, in die nachstehend bezeichneten Columnen — mit den diesen Columnen durch Vordruck zugewiesenen Gütern zusammen — aufzunehmen sind, nämlich:

a. Ausnahmetarif 5 a und 11 in Col. 8,

" 5 b in Col. 9,

" 4, 6, 8, 9, 10 und 12 in Col. 10,

" 7 in Col. 4;

b. die auf Grund des Transittarifs ab Mannheim abgefertigten Sendungen Häringe, Baumwolle, Hülsenfrüchte, Reis und Getreide in Col. 8, alle übrigen in Col. 6.

Colonne 14 bleibt für außergewöhnliche Transporte reservirt.

Wir erwarten, daß die Gütererpeditionen für genaue Aufstellung der Jahresdarstellung und Einhaltung des Vorlagetermins Sorge tragen werden. Die Großh. Eisenbahnhauptcontrolle I ist angewiesen, den pünktlichen Vollzug der gegebenen Vorschriften in der Weise zu überwachen, daß sie jeden Monat die Darstellungen einer Anzahl Stationen einverlangt und die Einträge einer genauen Prüfung unterzieht. Constatirte Nachlässigkeiten würden weiter verfolgt werden.

Karlsruhe, den 10. Januar 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Nr. 2571. B. Die Vollzugsbestimmungen zu dem Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 betreffend.

Durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember v. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich Nr. 1 von 1882) haben die Vollzugsbestimmungen zu Artikel 2 und 3 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875 unter II. Ziffer 4 und unter III. Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. April v. J. ab eine Abänderung erfahren. Die neuen Bestimmungen werden den Dienststellen als Lectur zur Sammlung der Vorschriften über die Verhältnisse der Reichspost zu den Großh. Badischen Staatseisenbahnen k. H. zugehen.

Die unter VIII. Ziffer 8 der Vollzugsbestimmungen vom 9. Februar 1876 vorbehaltene Revision der Festsetzungen unter II. Ziffer 4, unter III. Ziffer 2 und 3, unter IV. Ziffer 2 und unter V. Ziffer 5 der gedachten Bestimmungen ist nunmehr erledigt und ist daher die Ziffer 8 auf Seite 20 der Vorschriftenammlung zu streichen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 2493. G.D. Die 7. Veränderungsnachweisung zur Vereinsartenliste vom 1. Juni v. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Thierbeförderung.

Nr. 2179. B. Nach gemachter Wahrnehmung kommt es vor, daß bei den doppelbobigen Wagen der Elsaß-Lothringischen Bahn die Gesamt-Bodenfläche der beiden Etagen mit 34 qm am Wagen angeschrieben ist. Die Stationen werden hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam

gemacht, daß bei Verwendung dieser Wagen zum Viehtransport die Bodenfläche von nur einer Etage mit 17 qm zur Frachtberechnung zu ziehen ist.

Güterverkehr.

Nr. 943. B. Unter Hinweis auf Ziff. 1 (zu XXXI) und Ziffer 14 der Dienstauweisung Nr. I für den internen Güterverkehr werden die Gütererpeditionen beauftragt, strenge darauf zu halten, daß die Anträge auf miethweise Ueberlassung ärarischer Wagendecken stets auf die wirkliche erforderliche Zahl Decken lauten.

Nr. 1125. B. Zum Holländisch = Südwestdeutschen Tariffest VI a ist der Nachtrag V zur Ausgabe gelangt. Derselbe enthält nur die mit Verordnungs-Blatt Nr. 71 vom v. J. Nr. 73321. B. bereits bekannt gegebene Tarifmaßregel und wird an die Stationen nicht abgegeben.

Nr. 1351. B. Zum Belgisch-Südwestdeutschen Tariffest I Neuauflage vom 1. Mai 1881 ist der Nachtrag 1 zur Ausgabe gelangt.

Nr. 1511. B. Der Artikel „Terebinth“ ist bedingungsweise zum Bahntransport zugelassen und wie Terpentinöl gemäß Ziffer XXIII der Anlage D zum Betriebsreglement zu behandeln.

Im Theil I des Deutschen Gütertarifs ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 1521. B. Für den Transport roher Baumwolle ab Amanweiler Grenze und Altmünsterol Grenze nach Südbadischen Stationen tritt mit dem 15. Februar l. J. ein neuer Reexpeditionstarif unter Aufhebung des gleichnamigen Tarifs vom 1. September 1881 in Wirksamkeit. Die Rapportirung der Transporte erfolgt in bisheriger Weise. Pro Februar l. J. sind die nach dem alten und neuen Tarif expedirten Transporte in getrennte Nachweisungen aufzunehmen. Den Verbandstationen werden die zum Dienstgebrauch benötigten Exemplare l. H. zugehen. Zur Aushändigung an die Interessenten sind weitere Exemplare beigelegt.

Nr. 1536. B. In dem Ausnahmetarif für den Württemberg-Saarbrücker Holzverkehr vom 1. Dezember 1881 ist die Instradierungsvorschrift für den Verkehr zwischen Kreuznach und den Württembergischen Stationen Ellwangen, Jagstzell, Stimpfach, Crailsheim W. B., Eckartshausen, Nöshofen, Großaltdorf, Sulzdorf, Hall, Heilbronn, Dehringen, Waldenburg und Neckarjulin von „Jagstfeld-Mannheim-Münster a. St.“ abzuändern auf „Jagstfeld-Mannheim-Worms-Bingen“.

Nr. 1846. B. Es kommt vor, daß die Adressaten von Wagenladungen den Wunsch aussprechen, dieselben ohne Umladung mit neuem Frachtbriefe weiterzuleiten. Diesem Verlangen soll im Allgemeinen entsprochen werden, wenn nicht Bestimmungen des Wagenregulativs entgegenstehen. Damit indessen die Verwaltung keine Nachteile durch die mit der Weiterleitung verbundene Erhöhung der Wagen-

miethen erleidet, ist den Adressaten, welche die Weiterleitung wünschen, zu eröffnen, daß bei Sendungen, welche des Vormittags bis 12 Uhr auf der Station angekommen sind und, soweit erforderlich, avisirt werden, der neue Frachtbrief längstens bis zum Schluß der Dienstzeit (Abends 6 bezw. 7 Uhr) am gleichen Tage und bei Sendungen, welche am Nachmittag angekommen sind bezw. avisirt werden, bis längstens 12 Uhr Mittags am folgenden Tage aufgegeben sein muß. Falls diese Fristen nicht eingehalten werden, ist das unter Nr. VIII 2 des Nebengebührentarifs vorgesehene Wagenstandgeld zu erheben.

Wenn sich bei diesem Verfahren Anstände ergeben sollten, ist alsbald anher Bericht zu erstatten.

Nr. 1898. B. Zur Instradierungstabelle des Niederländisch-Südwestdeutschen Verkehrs ist ein Nachtrag II zur Ausgabe gelangt. Derselbe betrifft diesseitige Stationen außer Mannheim nicht und wird daher nur an letztere und an die Station Basel abgegeben.

Nr. 1902. B. Für Ueberführung der Kohlensendungen von dem an der Eisenbahn Pilsen = Priesen gelegenen Rubiay-Schacht nach der Station Bilin wird vom 1. Januar 1882 an eine Gebühr von 4,35 M.-Pf. pro 100 kg erhoben.

Im Theil III Tariffest Nr. 3 des Oesterreichisch-Süddeutschen Verbandstarifs Seite 16 ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 1936. B. Zum Norddeutsch = Schweizerischen Tariffest II ist mit Gültigkeit vom 1. Februar l. J. der Nachtrag II ausgegeben worden, welcher den betreffenden diesseitigen Uebergangstationen l. H. zugeht.

Nr. 2001. B. Für Salztransporte in Ladungen von mindestens 10 000 kg von Jagstfeld, Offenau, Rappenu und Wimpfen nach Lampertheim gelangt mit sofortiger Wirksamkeit ein Frachtsatz von M. 0,30 per 100 kg zur Einführung.

Im Ausnahmetarif Nr. 4 des 9. Südwestdeutschen Tariffests ist dieser Satz handschriftlich nachzutragen.

Nr. 2136. B. Für den Mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr ist die Dienstsanweisung Nr. 32/33 zur Ausgabe gelangt.

Nr. 2138. B. In dem Ausnahmetarif für die Beförderung von Steinkohlen zc. im Rheinisch-Westfälisch-Badischen Güterverkehr vom 1. Dezember 1881 sind folgende Sätze zu berichtigen:

I. die Anschlußfracht:

Seite 8 Zeche Freiberg (Mart), Kartirungsstation Holzwickede B. M., von M. 1,50 auf 1,00;

II. die Frachtsätze:

Seite 31 Hattingen-Hoffenheim von M. 1,97 auf 0,97,

„ 64 Altendorf = Tiefbau:

Eberbach „ „ 1,970 „ 0,970,

„ 65 Anna-Gaggenau „ „ 0,090 „ 1,090,

„ 71 Consolidation I u. II:

Friedrichsfeld „ „ 1,920 „ 0,920,

„ 71 Centrum I u. II = Hei-

delsheim „ „ 0,006 „ 1,006,

„ 80 Friedrich der Große:

Schoppsheim „ „ 2,525 „ 1,525,

„ 93 Neu = Essen (Schacht

Friß) = Bregenz „ „ 1,963 „ 1,965.

Nr. 2183. B. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1881 an ist für Mehltransporte in vollen Wagenladungen von mindestens 10 000 kg pro Frachtbrief von Budapest (Oesterr. St. G. G.) nach Paris la Villette ein Frachtsatz von 70 francs für 1000 kg in Wirksamkeit getreten.

Im Theil III des Tarifs für den Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutsch-Französischen Güterverkehr ist auf Seite 96 hievon entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 2347. B. Vom 1. Januar 1882 an ist der Rheinisch-Westfälisch-Württembergische Kohlenverkehr über die gleichen Routen zu leiten wie dies für den Güterverkehr mit Württembergischen Stationen im Instradirungstableau vom 1. October 1881 für den Rheinisch zc. Badischen und Württembergischen Güterverkehr angegeben ist.

Nr. 2582. B. Die Frachtsätze der Ausnahmetarife für Roheisen zc. in den Südwestdeutschen Tarifheften 5, 7 und 8 gelten in beiden Richtungen. Seite 151/156 des 5. Hefts, Seite 73 des 7. Hefts und Seite 122 des 8. Hefts ist daher im Kopf dieser Ausnahmetarife die Bezeichnung „nach und von“ vorzutragen.

Die Anwendung der Sätze der Ausnahmetarife im 8.

Südwestdeutschen Heft beschränkt sich auf Wagenladungen von mindestens 10 000 kg oder Frachtzahlung hiefür, mit Ausnahme des Ausnahmetarifs Nr. 3a, dessen Sätze schon für Ladungen von mindestens 5000 kg pro Wagen oder Frachtzahlung hiefür Gültigkeit haben.

Nr. 2583. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-güterverkehr sind nachbezeichnete Drucksachen zur Ausgabe gelangt:

1. Nachtrag XI zu Tarifheft I,
2. Nachtrag V zu Tarifheft 3b,
3. Nachtrag VIII zu Tarifheft 4,
4. Nachtrag X zu den Instradirungsvorschriften.

Diese Nachträge, welche am 15. Januar l. J. in Wirksamkeit treten, werden den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 2786. B. Im Verordnungs-Blatte Nr. 70 von 1881 muß es in der Verfügung Nr. 73283. B. statt „Ausnahme-Tarif 4“ heißen: „Ausnahme-Tarif 2“.

Materialsache.

Nr. 1514. B. Die im September v. J. von der ersten Eisenbahnwagen-Leihgesellschaft in Wien miethweise übernommenen 283 gedeckten und 72 offenen Güterwagen (I. Verordnungs-Blatt vom v. J. Seite 224) sind im vorigen Monat an die Eigenthümerin zurückgegeben worden.

Rechnungswesen.

Nr. 3001. R. Die Vorlage der Empfangsrechnungen für sämtliche Güterverkehre mit Italien hat vom Rechnungsmonat Januar ab längstens auf den 18ten zu geschehen. Zu D. J. 112 und 113 des Geschäftskalenders ist hievon Vormerkung zu machen.